



Regensburger Soziale Initiativen e.V.
Dachverband sozial engagierter Gruppen
info@soziale-initiativen.de

Landshuter Str. 19
93047 Regensburg
fon & fax 0941/72007

SATZUNG REGENSBURGER SOZIALE INITIATIVEN e.V.

§ 1

Der Verein „Regensburger Soziale Initiativen e.V.“ mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit sozialer Initiativen, insbesondere solcher, die sich vornehmlich durch praktische Arbeit die Betreuung von sozialen Minderheiten und Bedürftigen zur Aufgabe gemacht haben. Der Verein kann auch selbst in dieser Richtung tätig werden und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege betreiben, sich daran beteiligen und solche unterstützen. Weiter ist es Aufgabe des Vereins, in Veranstaltungen auf soziale Probleme aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder können nur eingetragene Vereine werden, die ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke tätig sind und deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung angenommen werden muss.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Arbeitsgemeinschaften, Verbände und Körperschaften oder Anstalten werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Fördernde Mitglieder sind unterstützend und beratend tätig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1 für stimmberechtigte Mitglieder
 - 3.1.1 durch freiwilligen Austritt
 - 3.1.2 durch Auflösung einer Mitgliedervereinigung
 - 3.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
 - 3.2 für fördernde Mitglieder
 - 3.2.1 durch freiwilligen Austritt
 - 3.2.2 durch den Tod des Mitglieds
 - 3.2.3 durch Auflösung einer Mitgliedervereinigung

3.2.4 durch Ausschluss aus dem Verein

4. Austrittserklärungen werden wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugehen.
5. Ausgeschlossen werden kann, wer den Vereinsinteressen nachhaltig und gröblich zuwiderhandelt und dadurch dem Verein Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung, die den Betroffenen vorher hören muss.

§ 4 Stimmrecht

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Delegiertenversammlung zwei Stimmen, die durch ständige Delegierte ausgeübt werden. Die Delegierten und etwaige Ersatzdelegierte sind dem Vorstand schriftlich zu benennen.
Die Delegierten können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete, natürliche Person vertreten lassen. Die Vollmacht muss für eine bestimmte Delegiertenversammlung unter Angabe des Datums ausgestellt sein.
Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
2. In der Delegiertenversammlung ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
3. Auf eine Person können nicht mehrere Stimmen vereinigt werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Vereinsaufgaben werden von allen Mitgliedern vornehmlich durch praktische Arbeit erfüllt.
2. Darüber hinaus zahlen die Mitglieder Beiträge nach Maßgabe der Delegiertenversammlung.

§ 6 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Kein Mitglied darf Zuwendungen, gleich welcher Art, die über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen, erhalten.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Er wählt aus seinen Reihen den Kassier und den Vorstandsvorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils mindestens zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird auf höchstens zwei Jahre, längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt.
3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann ein Vorstandsmitglied im Angestelltenverhältnis gegen Entgelt für den Verein tätig sein.

5. Das Amt des Vorstands erlischt durch
- 5.1 Abwahl
- 5.2 Wahl eines Nachfolgers
- 5.3 Niederlegung in Schriftform

§ 8 Delegiertenversammlung (DV)

1. Die DV besteht aus den Delegierten der Mitglieder und aus dem Vorstand.
2. Die Einberufung der DV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von sieben Tagen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu laden sind die Delegierten. Den Mitgliedsvereinen und den fördernden Mitgliedern ist die Ladung nachrichtlich mitzuteilen.
3. Die DV wählt aus ihren Reihen einen Schriftführer, der über die DV Protokoll führt und es unterzeichnet.
4. Die DV kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand wird von den Delegierten in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung Anwesenden gewählt.
2. Bei Wahlen und Satzungsänderungen ist die DV beschlussfähig, wenn 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Bei allen anderen Abstimmungen ist die DV in jedem Fall beschlussfähig.
3. Finden sich weniger als 2/3 aller Stimmberechtigten ein, so ist nach vier Wochen erneut eine DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Die DV fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
5. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins sind wirksam, wenn sie von mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst sind. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Ankündigung in der Einladung.
6. Die DV wählt zwei Kassenrevisoren, die den jährlich vom Kassier vorzulegenden Kassenbericht prüfen. Ein Prüfbericht muss schriftlich vorgelegt werden.
7. Die DV erteilt dem Vorstand zum Ende einer Wahlperiode Entlastung.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die stimmberechtigten steuerbegünstigten Mitgliedsvereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sonstiges

Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Registergericht oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand nach §26 BGB berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durch einstimmigen Beschluss durchzuführen.

§ 12 BGB-Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über den Verein.